

Zwischen

der Studierendenschaft der RWTH Aachen K. d. ö. R., vertreten durch den Allgemeinen Studierendenausschuss (AStA), wiederum vertreten durch die Vorsitzende, Orpha Fiedler, und den Referenten für Soziales, Ole Lee, Pontwall 3, 52062 Aachen,

nachfolgend „AStA der RWTH“

sowie

der Evangelischen Studierendengemeinde Aachen, Nizzaallee 20, 52072 Aachen

und

der Katholischen Hochschulgemeinde Aachen, Pontstraße 74-76, 52062 Aachen

nachfolgend gemeinsam „Hochschulgemeinden“

wird Folgendes vereinbart:

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Vertragsgegenstand ist die Ergänzung der psychosozialen Grundversorgung in Form eines niederschweligen seelsorgerischen Angebots für und durch die an der RWTH Aachen eingeschriebenen Studierenden. Rechtsgrundlage ist § 53 Abs. 2 Nr. 5 HG.
- (2) Unter Seelsorge ist hierbei die Unterstützung eines Menschen durch eine geschulte Person zu verstehen, insbesondere in schwierigen Lebensphasen unabhängig von Leistung und persönlichem Lebensstil und -haltung.
- (3) Das Angebot wird im Sinne eines zuverlässigen, regelmäßigen und ehrenamtlichen Angebotes geführt. Es trägt den Titel „Studentische Seelsorge“. Pro Kalenderjahr sollen einmalig bis zu zwölf studentische Seelsorger*innen ausgebildet werden.

§ 2 Aufgaben der Vertragspartner

- (1) Der AStA der RWTH verpflichtet sich,
 - a. die Finanzierung der Sachkosten sicherzustellen, das meint insbesondere Verbrauchsmaterialien sowie Schulungen und Supervision nach Abs. 2 Nr. c. gemäß den Sätzen der evangelischen Kirche im Rheinland bzw. dem Bistum Aachen;
 - b. Analoge und digitale Räume für seelsorglich Gespräche zur Verfügung zu stellen;
 - c. die Seelsorger*innen mit Dienstbekleidung auszustatten;
 - d. Büro- und Verbrauchsmaterialien zur Verfügung zu stellen, das umfasst auch die Verpflegung der Klienten im Rahmen der Gespräche;
 - e. Infrastruktur zur Planung der Einsatzzeiten der studentischen Seelsorger*innen zur Verfügung zu stellen sowie
 - f. mindestens einmal im Jahr eine Informationsveranstaltung für Bewerber*innen durchzuführen. Zuständig ist das Referat mit dem Geschäftsbereich Soziales.

- g. Die durch den AStA zu tragenden Kosten sind auf 11.000 € pro Haushaltsjahr der Studierendenschaft gedeckelt.
- (2) Die Hochschulgemeinden verpflichten sich,
 - a. Seelsorger*innen auszubilden;
 - b. die Seelsorger*innen regelmäßig fortzubilden;
 - c. eine regelmäßige Supervision sicherzustellen sowie
 - d. das seelsorgerische Tagesgeschäft zu verwalten und die Planung der Einsatzzeiten der studentischen Seelsorger*innen durchzuführen.
 - e. Dabei decken die Hochschulgemeinden mindestens die in § 10 den Seelsorger*innen garantierten Ansprüche.
- (3) Die Evangelische Hochschulgemeinde verpflichtet sich, die studentischen Seelsorger*innen als ehrenamtlich Tätige in der Evangelischen Kirche im Rheinland zu versichern.

§ 3 Rahmenbedingungen

- (1) Ansprechpartner für die Hochschulgemeinden ist die Referentin bzw. der Referent im AStA der RWTH mit dem Geschäftsbereich Soziales.
- (2) Ansprechpartner für den AStA der RWTH sind die Leiterinnen bzw. der Leiter der Hochschulgemeinden.
- (3) Die Haftung der Vertragspartner, ihrer gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen aus Pflichtverletzung und Delikt ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Diese Haftungsbeschränkung gilt jedoch nicht bei der Verletzung von vertragswesentlichen Pflichten, bei deren Nichterreichen der Vertragszweck gefährdet ist (Kardinalpflichten). Die Haftung beschränkt sich in jedem Fall auf unmittelbare Schäden; der Ersatz von indirekten Schäden und Folgeschäden (insbesondere wegen entgangenem Gewinn, vergeblicher Aufwendungen, Produktionsausfall) ist ausgeschlossen. Die Haftungsbegrenzung gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit, sowie für Schäden aus Haftungsgründen, bei denen eine Haftungsbeschränkung gesetzlich unzulässig wäre (z.B. nach dem Produkthaftungsgesetz).

§ 4 Regelungen zum Datenschutz

- (1) Der AStA der RWTH erhebt Vornamen und Geschlecht sowie E-Mailadresse oder Telefonnummer der Klient*innen und leitet diese für die Terminbuchung an die Hochschulgemeinden weiter.
- (2) Die Hochschulgemeinden erhebt Name, Vorname, Geburtstag, Geburtsort, Staatsangehörigkeit, Studiengang, Matrikelnummer, Semesteranschrift, etwaige nach § 72a Abs. 4 SGB VIII relevante Vorstrafen und die Zeiten, in denen die Studentischen Seelsorger*innen für den Dienst zur Verfügung stehen. Name, Vorname und die Zeiten, in denen die Studentischen Seelsorger*innen für den Dienst zur Verfügung stehen, werden dem AStA der RWTH übermittelt.
- (3) Das Nähere regelt eine gesonderte Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien.

§ 5 Studentische Seelsorgerinnen und Seelsorger

- (1) Die studentischen Seelsorger*innen wirken ehrenamtlich mit. Sie arbeiten unentgeltlich und ohne Entlohnung mit.
- (2) In der Regel sind Seelsorger*innen an der RWTH immatrikuliert.
- (3) Die Hochschulgemeinden schließen mit den Seelsorger*innen einen Vertrag über das Ehrenamt, in dem die gegenseitigen Rechte und Pflichten geregelt sind.

§ 6 Auswahl der Seelsorgerinnen und Seelsorger

- (1) Die Bewerber*innen haben zu Beginn der Ausbildung das 18. Lebensjahr vollendet. Auch minderjährige Studierende können sich bewerben, wenn diese bis zu Beginn der Ausbildung das 18. Lebensjahr vollenden.
- (2) Sie sind unter den Ausnahmen des Abs. 1 geschäftsfähig im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches.
- (3) Sie müssen ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorlegen. Einen Nachweis über die Verwendung im Ehrenamt stellen die Hochschulgemeinden aus. Etwaige Gebühren für das Ausstellen eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses trägt der ASTA der RWTH.
- (4) Sie weisen Deutschkenntnisse nach, die mindestens dem Niveau C1 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen entsprechen. In Ausnahmefällen kann der Sprachnachweis auch im Rahmen der Auswahlgespräche erbracht werden.
- (5) Weiterhin gelten als Auswahlkriterien
 - a. die Fähigkeit und Bereitschaft, Empfindungen, Emotionen, Gedanken, Motive und Persönlichkeitsmerkmale der zu begleitenden Menschen zu erkennen, wahrzunehmen, zu verstehen und nachzuempfinden und die Fähigkeit zu angemessenen Reaktionen auf die Gefühle der Menschen;
 - b. die Fähigkeit zur Selbstwahrnehmung der eigenen Emotionen als Grundlage für die Empathiefähigkeit;
 - c. die Fähigkeit und die Bereitschaft bzw. der Wille zur Kommunikation: sich mit anderen auszutauschen. Kommunikationsfähigkeit bedeutet, dass man sich verständlich und empfängerorientiert ausdrücken kann;
 - d. Soziale Kompetenz;
 - e. die Bereitschaft, sich regelmäßig fortzubilden;
 - f. mindestens 4 zugeteilten Dienste pro Quartal zu übernehmen und nach den in der Ausbildung kennen gelernten Standards Bedingungen zu erfüllen;
 - g. die entsprechende psychische Stabilität, um die Einzelbegleitung selbst verarbeiten zu können;
 - h. die Bereitschaft sich selbst und das eigene Verhalten in Gesprächen zu reflektieren;
 - i. die Bereitschaft Rituale mitzugestalten.
- (6) Die Auswahl der Bewerber*innen erfolgt durch die Hochschulgemeinden in einem qualifizierten Auswahlgespräch.
- (7) Bewerber*innen haben keinen Anspruch, als studentische Seelsorger*innen im Rahmen dieser Vereinbarung tätig zu werden. Auch aufgenommene Bewerber*innen können nach einer Ausbildungszusage oder während der Ausbildung aus der getroffenen Vereinbarung entlassen werden.
- (8) Bei der Auswahl der Bewerber*innen wirkt mindestens eine Hochschulgemeinde mit. Werden bereits ausgewählte Bewerber*innen aus dem Dienst entlassen, so muss dies einvernehmlich durch beide Hochschulgemeinden beschlossen werden.

§ 7 Ziele der Ausbildung laut Ausbildungsrahmen

Zum Ende der Ausbildung

- (1) sind die Kompetenzen der studentischen Seelsorger*innen in Gesprächsführung inkl. des Erkennens von Möglichkeiten und Grenzen erweitert;
- (2) können die studentischen Seelsorger*innen andere Menschen verstehen, was ihre Lebens- und Erlebenswelt bedeutet, Zugang zu unbekanntem und fremden Lebenswelten finden und mit dem jeweiligen Klienten zu einer gemeinsamen Sprache und einem gegenseitigen Verständnis finden;

- (3) können die studentischen Seelsorger*innen das Gegenüber mit seinen Kränkungen, Verletzungen und schambesetzten Erlebnissen respektvoll annehmen;
- (4) haben die studentischen Seelsorger*innen das Erkennen von Krisen und die Vermittlung an relevante Hilfesysteme erlernt;
- (5) haben die studentischen Seelsorger*innen praktische Erfahrungen im Einsatzdienst gesammelt;
- (6) verfügen die studentischen Seelsorger*innen über eine klare Haltung im Bereich von Ethik und respektvollem Umgang. Sie sind sich ihrer eigenen ethischen Normen bewusst und entwickeln die Fähigkeit im Sinne der aufsuchenden Klienten sich auch probeweise von ihren Normen zu distanzieren.

§ 8 Ausbildungsinhalte

- (1) Die Ausbildungsinhalte umfassen mindestens
 - a. Kommunikation und Gesprächsführung;
 - b. Erkennen von Ausnahmesituationen
 - c. Organisationskenntnisse über Hilfesysteme
 - d. Psychotraumatologie
 - e. Kriseninterventionsgespräche
 - f. Suizidalität
 - g. begleitetes Praktikum
 - h. Rechtliche Grundlagen des Dienstes
 - i. Ethische Grundlagen des Dienstes
- (2) Die Ausgestaltung der Ausbildung erfolgt gemäß der als **Anlage I** beigefügten Ausbildungsrichtlinie.
- (3) Änderungen an der Ausbildungsrichtlinie erfolgen einvernehmlich durch die Hochschulgemeinden. Sie werden dem ASTa der RWTH mitgeteilt. Eine Änderung der Ausbildungsrichtlinien muss nicht durch die Studierendenschaft bestätigt werden, sofern diese Änderung keine Veränderung der Kosten bedeutet.

§ 9 Rechte der Seelsorger*innen

- (1) Die Rechte der Seelsorger*innen bestehen gegenüber der Hochschulgemeinden, siehe § 5 Abs. 3.
- (2) Die Seelsorger*innen haben Anspruch auf eine fachgerechte Einzelsupervision.
- (3) Sie erhalten mindestens vierteljährlich ein Angebot zur Gruppensupervision.
- (4) Sie haben einen Anspruch auf regelmäßig stattfindende Fort- und Weiterbildungsangebote.

§ 10 Pflichten der Seelsorgerinnen und Seelsorger

- (1) Die studentischen Seelsorger*innen verpflichten sich in Anschluss an die Ausbildung in der Regel für die Dauer von mindestens 3 Semestern zu einer ehrenamtlichen Mitarbeit und zur Übernahme von 4 Diensten im Quartal, auch in Prüfungsphasen.
- (2) Die studentischen Seelsorger*innen sind zur Selbstreflexion bereit und offen in der Begegnung mit Menschen.
- (3) Die Seelsorger*innen bekennen sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung.
- (4) Sie wirken während ihres Dienstes ohne Ansehen der Person. Das betrifft insbesondere, aber nicht abschließend
 - a. das Geschlecht;
 - b. das Alter;
 - c. die Nationalität;
 - d. die ethnische Zugehörigkeit;
 - e. die sexuelle Identität;
 - f. die weltanschauliche und religiöse Identität;

- g. die wirtschaftlichen Verhältnisse;
- h. den Studiengang;
- i. das Hochschulsemester;

der Klient*innen

- (5) Die Seelsorger*innen nehmen an mindestens einer Fortbildung im Jahr teil.
- (6) Sie nehmen an mindestens einer Gruppensupervision pro Semester teil.
- (7) Sie sind zur Verschwiegenheit und zur Vertraulichkeit verpflichtet. Sie können jedoch nicht von einem Zeugnisverweigerungsrecht im Sinne von §§ 383 ff. ZPO bzw. §§52 ff StPO Gebrauch machen und weisen die Klientinnen und Klienten angemessen darauf hin.
- (8) Sie sind verpflichtet, niemandem eine weltanschauliche oder religiöse Sicht aufzudrängen.

§ 11 Laufzeit

- (1) Dieser Vertrag tritt mit der Unterzeichnung in Kraft und wird bis zum 30. September 2025 geschlossen. Sofern die Parteien keine Verlängerung des Projektes vereinbaren, endet der Vertrag zum oben genannten Datum automatisch.
- (2) Die Vertragsparteien evaluieren das gemeinsame Projekt spätestens zum 31. März 2025.

§ 12 Kündigung

- (1) Eine Kündigung der hier getroffenen Vereinbarung ist jeweils schriftlich zum 30. September eines Jahres unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten möglich.
- (2) Sollte in einer der Hochschulgemeinden die Gemeindeleitung wechseln, so besteht ein außerordentliches Kündigungsrecht durch die Studierendenschaft.

§ 13 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Aachen.

§ 14 Nebenabreden und salvatorische Klausel

- (1) Nebenabreden und Änderungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dieses Formerfordernis kann weder mündlich noch stillschweigend aufgehoben oder außer Kraft gesetzt werden.
- (2) Die teilweise oder vollständige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages berührt nicht die Wirksamkeit der übrigen Regelungen des Vertrages.

§ 15 Vertragsaushändigung

Jede der Vertragsparteien erhält eine schriftliche Ausfertigung dieses Vertrages.

Aachen, den 08.06.22

Für den AStA der RWTH:

Orpha Fiedler,
Vorsitzende

Ole Lee
Referent für Soziales

Für die Hochschulgemeinden:

Dr. Volker Haarmann,
leitender Dezernent im Landeskirchenamt der
Evangelischen Kirche im Rheinland

Andrea Kett
Bistum Aachen